



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderaufruf „Überschuldung von Familien“

I. Ausgangssituation

Im Jahr 2021 waren 670.000 Menschen in Baden-Württemberg überschuldet (vgl. SchuldnerAtlas Deutschland 2021). Das entspricht 6,4 % der volljährigen Bevölkerung Baden-Württembergs.

Nach der Überschuldungsstatistik (vgl. Statistisches Bundesamt 2021) waren die meisten der Bürgerinnen und Bürger von Baden-Württemberg, die im Jahr 2020 die Schuldnerberatung in Anspruch genommen haben, alleinstehend (45,4 %). Personen aus Familien machen den zweitgrößten Anteil aus. Davon lebte ein Fünftel in Paarfamilien (21,5 %) und 16,4 % war alleinerziehend. Paare ohne Kinder und andere Lebensformen machen dagegen einen relativen kleinen Anteil der in Baden-Württemberg beratenen Personen mit Schulden aus.

Überschuldung resultiert in der Regel sukzessive aus multiplen Problemlagen und kann deshalb in den meisten Fällen nicht auf einzelne Ursachen zurückgeführt werden. Zudem verstärken sich die unterschiedlichen Gründe für Überschuldung häufig gegenseitig und können zirkulär zu weiteren finanziellen Belastungen beitragen. Wenn man doch nach konkreten Ursachen für die Überschuldung in der Überschuldungsstatistik sucht, stößt man vor allem auf Langzeitarbeitslosigkeit oder gescheiterte Selbstständigkeit, eine (Sucht-)Erkrankung oder einen Unfall, eine unwirtschaftliche Haushaltsführung, eine Trennung oder Scheidung oder der Tod des Partners bzw. der Partnerin und andere Ursachen.

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 120 Schuldnerberatungsstellen, darunter 33 kommunale Schuldnerberatungsstellen und 87 Schuldnerberatungsstellen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Bei dieser Zahl sind sowohl „geeignete Stellen“ im Sinne von

§ 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung erfasst als auch integrierte Stellen zur sozialen Schuldnerberatung, die nicht im Rahmen des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens Fallpauschalen mitwirken.

In der Beratung der Schuldnerberatungsstelle stehen zum einen die Finanz- und Budgetberatung und die ökonomische Krisenintervention (Existenzsicherung, Schuldenregulierung, Klärung der Sozialleistungsansprüche) im Fokus. Zum anderen spielt die psychosoziale Beratung eine große Rolle, um zukünftige Wiederüberschuldungen zu vermeiden und soziale Teilhabemöglichkeiten zu stärken. Darüber hinaus gehören die Präventionsarbeit und der Verbraucherschutz zu den Aufgaben der Schuldnerberatung.

Generell werden überschuldete Familien nach dem gleichen Vorgehen beraten wie auch Einzelpersonen oder Paare ohne Kinder. In der Regel ist die Beratung von überschuldeten Familien aber aufwendiger und komplexer, vor allem bei Patchwork-Familien, so ein Ergebnis aus vier Interviews (zwei mit Schuldnerberatern/-innen kommunaler Beratungsstellen und zwei mit Schuldnerberatern/-innen von Beratungsstellen freier Träger), die im Rahmen der Erstellung des Gesellschaftsreports 2/2022 „Ansätze zur Verbesserung der Beratung überschuldeter Familien und der Prävention der Überschuldung von Familien“ (noch nicht veröffentlicht) geführt wurden.

In den Interviews wurde von den Befragten herausgestellt, dass es für eine nachhaltige Beratung überschuldeter Familien hilfreich wäre, wenn die Vernetzung der Schuldnerberatung, z.B. zu anderen sozialen Diensten, Familienorganisationen, Migrantenorganisationen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Familienzentren, Schulen, Jobcentern etc., ausgebaut würde, um Familien zu einem frühen Zeitpunkt im Überschuldungsprozess zu erreichen. Die bestehenden Standorte der Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut in Baden-Württemberg (siehe <https://www.starkekinder-bw.de/standorte/>) haben einen guten Zugang zu einkommensschwachen Familien und Schuldnerberatungsstellen; sie könnten hier eine Zusammenarbeit eingehen. Auch die Förderung von Online-Kommunikation im Beratungssetting, z.B. per E-Mail, über eine App oder per Videokonferenz, wäre für einen niedrigschwelligen Zugang hilfreich. Insbesondere für Alleinerziehende sowie Patchwork-Familien wären aber auch spezifische Kenntnisse notwendig, um sie angemessen beraten zu können; die Beraterinnen und Berater könnten dahingehend fortgebildet werden. Außerdem könnte man mehr in Budgetberatung investieren, so die interviewten Beraterinnen und Berater, und so für die Überwindung und Verhinderung der Überschuldung von Familien in deren eigenem Haushalt an der finanziellen Situation und den Konsumgewohnheiten ansetzen. Dafür wäre es auch sinnvoll, aufsuchende Beratung auszubauen. Um präventiv die Überschuldung von Familien zu verhindern, bieten einige Schuldnerberatungsstellen Seminare und Vorträge zu relevanten Themen, wie z.B. Haushaltsführung, an. Diese Angebote könnten nach Ansicht der Befragten ausgebaut werden. Nicht nur die Schulung von potentiellen Klientinnen und Klienten wird als sinnvoll erachtet, sondern auch die Fortbildung und

Sensibilisierung von Fachkräften in den sozialen Diensten und von Bürgerinnen und Bürgern, um frühzeitig Überschuldungsszenarien zu erkennen und zielgerichtet auf Angebote der Schuldnerberatungsstellen hinweisen zu können.

II. Ziel der Förderung und Förderkriterien

Ziel der Förderung ist es, die Schuldnerberatung in Baden-Württemberg speziell für Familien (Zielgruppe) auszubauen. Dabei können die geschilderten Ergebnisse der vier Interviews gute Anhaltspunkte für neue Angebote geben. Diese sollen mithilfe von innovativen Projekten (neue Idee, neuer Ansatz) an verschiedenen Standorten im Land modellhaft erprobt werden.

Weitere Förderkriterien:

- Präventive und reaktive Beratung: Wichtig ist es, in den Projekten mit einem Methodenmix sowohl die Beratung überschuldeter Familien als auch die Prävention der Überschuldung von Familien zu verbessern.
- Niedrigschwelligkeit: Angebote sollen möglichst niedrigschwellig sein. Dafür kann es hilfreich sein, aufsuchende Beratung auszubauen. Die Angebote sollten möglichst gebührenfrei und gut erreichbar sein. Auf den Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen ist zu achten.
- Impulsgeber: Die Projekte sollen zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.
- Vernetzung und Kooperation: Bevorzugt werden Projekte, bei denen mehrere Partner im Sozialraum kooperieren (z.B. Schuldnerberatungsstelle und andere).
- Dokumentation und Wirkungsorientierung: Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen. Im Antrag ist anzugeben, wie die Wirksamkeit des mit dem Projekt umgesetzten Ansatzes überprüft werden soll.

III. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunen (Gemeinden, Städte, Stadt- und Landkreise), Kirchen, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und andere Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Gemeinnützigkeit des Projekts und die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden vorausgesetzt.

Es ist möglich, dass mehrere Organisationen zusammen einen Antrag stellen, wobei eine der Organisationen die Projektverantwortung übernehmen muss, womit auch die finanzielle Verantwortung einhergeht.

IV. Mittelvergabe

Es ist vorgesehen, Fördermittel in Höhe von insgesamt 240.000 Euro für Projekte im Rahmen des Förderaufrufs bereitzustellen. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg entscheidet über den Förderantrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. festgelegten Förderziele und Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Entscheidung wird eine Jury aus Mitgliedern des Landesbeirats Armutsbekämpfung und Prävention Baden-Württemberg beratend hinzugezogen.

V. Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, weitere Fördermodalitäten

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Projektförderung gewährt. Die Maßnahmen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 60.000 Euro im Einzelfall, gefördert. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist ein angemessener Eigenanteil an allen zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich, der durch Eigenmittel der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und/oder durch Drittmittel eingebracht wird. Die Einbringung des Eigenanteils muss kassenwirksam erfolgen, d.h. nicht über die ohnehin erfolgte Finanzierung von Stammpersonal oder Räumlichkeiten.

Geförderte Projekte sollen spätestens am 1. November 2022 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2023 abgeschlossen werden, das heißt, das Projektziel muss bis dahin erreicht sein. Eine Weiterführung des Projekts im Wege einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Das Projekt kann auf bereits bestehenden Strukturen und Angeboten aufbauen.

Es können die zur Durchführung notwendigen Personal- und Sachausgaben als förderfähig anerkannt werden. Es können ausschließlich Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum des Projektes kassenwirksam anfallen.

Die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen Ausgaben müssen differenziert werden:

- nach zusätzlichen, projektbezogenen Personalausgaben durch Neueinstellung und/oder Erhöhung des Beschäftigungsumfangs (unter Angaben der Berechnungsgrundlage, z.B. Tarifvertrag, Eingruppierung, Anlehnung an...) und
- nach Sachausgaben, hier mindestens differenziert nach Kosten für Angebote (bei mehreren Angeboten bitte einzeln auflühren), ggf. Verpflegungs-/ Bewirtungskosten, ggf. Reisekosten, ggf. Kosten für zusätzliche, projektbezogen erforderliche Räume, ggf. Kosten für Dokumentation.

Weitere Differenzierungen sind möglich.

Hinsichtlich der Ausgaben sind die folgenden Maßgaben zu berücksichtigen:

- Bei Honorar- oder Werkverträgen handelt es sich um Sachausgaben. Bei Personal, das auf dem Wege von Kooperationen eingesetzt wird, handelt es sich ebenfalls um Sachausgaben.
- Verpflegungs-/Bewirtungskosten können nur in angemessenem Rahmen übernommen werden.
- Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu beachten (ggf. gibt es in Kommunen gleichwertige Bestimmungen).
- Kosten für Räume können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn zur Erreichung des Projektziels externe Räume angemietet werden müssen. Die Bereitstellung von Räumen durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kann nicht als förderfähig anerkannt werden.

Hinsichtlich der Einnahmen ist die folgende Maßgabe zu berücksichtigen:

Für alle Angaben von Dritt-/Spendenmitteln muss eine Bescheinigung des Mittelgebers eingereicht werden, aus der hervorgeht, dass die Dritt-/Spendenmittel tatsächlich fließen und die so eingebrachten Mittel zu Kofinanzierung der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben eingesetzt werden können.

Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig.

Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/ Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/ Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

VI. Verfahren

Für die Antragstellung ist der Bewerbungsbogen auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben.

Beizufügen ist ein handschriftlich unterschriebener, detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle für das Vorhaben vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen anzugeben sind (siehe Erläuterungen unter Ziffer V.).

Für die Erstellung des Kosten- und Finanzierungsplans ist die entsprechende Vorlage am Ende des Bewerbungsbogens zu verwenden.

Ebenfalls beizufügen ist eine Erklärung, ob allgemein für die Einrichtung oder das beantragte Projekt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz besteht (*bitte diesen Wortlaut verwenden*).

Anträge werden bis zum 30. September 2022 entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Anträge sind per E-Mail zu richten an:

Poststelle@sm.bwl.de mit Betreff „Förderaufruf Überschuldung von Familien Referat 35“,
Cc. an armutspraevention@sm.bwl.de

Bei Rückfragen können Sie sich wenden an Herrn Dr. Michael Wolff:

michael.wolff@sm.bwl.de